JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER JURISTISCHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

AM 5. JUNI 1935 UM 12^{30} UHR

IN DER ALTEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Herbert Wagner

OPPONENTEN:

Herr cand. iur. Frh. von Lütgendorff
Herr cand. iur. Richter
Herr cand. iur. Börde

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

12

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Der Arbeitsvertrag ist ein gegenseitiger Vertrag zwischen dem Unternehmer und dem Beschäftigten. Das Führerprinzip findet auf ihn keine Anwendung.
2. Ein Tariflohnverzicht, auch wenn er nachträglich und ausdrücklich ausgesprochen ist, ist nicht rechtswirksam.
3. Die deutschen Länder sind nach dem Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. I. 1934 keine Staaten mehr, sondern Verwaltungsbezirke des Reichs mit Selbstverwaltungsbefugnissen.
4. Eine vor der Machtübernahme des Nationalsozialismus zwischen einem Arier und einem Nichtarier geschlossene Ehe kann von dem arischen Ehegatten gemäß § 1333 BGB auch dann angefochten werden, wenn er bei der Eheschließung von der Zugehörigkeit des Ehepartners zu einer fremden Rasse Kenntnis gehabt hat.
5. Wird dem Führer des Betriebes die Befähigung zum Führer gemäß § 38 AOG. durch das Ehrengericht aberkannt, so hat der Treuhänder der Arbeit einen anderen Führer zu bestellen, nicht der abgesetzte Führer selbst.
6. Auch der absolut untaugliche Versuch mit untauglichen Mitteln und am untauglichen Gegenstande ist strafbar.